

## Beschlussvorlage

### KT 0670/2018

**Betreff: Grundsatzbeschluss zur Verwendung der ergänzenden Schulbaupauschale und der Investitionspauschale nach dem Thüringer Gesetz zur Sicherung der kommunalen Haushalte**

| Beratungsfolge                 | Sitzungstermin | Sitzungsart      | Zuständigkeit |
|--------------------------------|----------------|------------------|---------------|
| Haushalts- und Finanzausschuss | 04.06.2018     | nicht öffentlich | Vorberatung   |
| Kreisausschuss                 | 11.06.2018     | öffentlich       | Vorberatung   |
| Kreistag                       | 13.06.2018     | öffentlich       | Entscheidung  |

### I. Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt unter Verzicht auf eine zweite Beratung, die Mittel nach dem Thüringer Gesetz zur Sicherung der kommunalen Haushalte in den Jahren 2018 und 2019 (ThürKommHG) wie folgt zu verwenden:

1. Die **allgemeine investive Zuweisung** für das Haushaltsjahr 2018 wird – mit Ausnahme eines Betrages von 405.000,00 Euro – der allgemeinen Rücklage zugeführt und dient der Sicherstellung der Finanzierung der Investitionen im Haushaltsjahr 2019 außerhalb des Einzelplanes 2. Die Zuweisung für das Haushaltsjahr 2019 dient im Rahmen des Haushaltsplanes 2019 zur Finanzierung der Investitionen außerhalb des Einzelplanes 2.
2. Die **ergänzende investive Zuweisung für Schulgebäude, Schulumhüllungen und investive Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierung in den Schulen** für das Haushaltsjahr 2018 wird – mit Ausnahme eines Betrages von 400.000,00 Euro – der allgemeinen Rücklage zugeführt und dient der Sicherstellung der Finanzierung von Investitionen im Haushaltsjahr 2019 innerhalb des Einzelplanes 2. Die Zuweisung für das Haushaltsjahr 2019 dient im Rahmen des Haushaltsplanes 2019 zur Finanzierung der Investitionen innerhalb des Einzelplanes 2.

Der Landrat wird damit beauftragt, die Jahresrechnung 2018 sowie die Haushaltssatzung 2019 unter den genannten Maßgaben zu erarbeiten.

### II. Begründung

Der Landtag hat mit Beschluss vom 25. Januar 2018 das Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz geändert (GVBl. 01/2018, S. 11). Unter dem neuen Namen „Thüringer Gesetz zur Sicherung der kommunalen Haushalte (ThürKommHG)“ erhalten die Landkreise in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 jeweils zur Stärkung der investiven Leistungskraft eine *allgemeine investive Zuweisung* und für Schulgebäude, Schulumhüllungen und investive Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierung in den Schulen eine – zur Investitionspauschale nach § 22 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) – *ergänzende investive Zuweisung*.

Für beide Zuweisungen gilt dabei, dass nicht verbrauchte Mittel einer Rücklage zuzuführen und in den Folgejahren entsprechend zu verwenden sind. Im Rahmen der jeweiligen Jahresrechnung ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisungen dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde nachzuweisen. Bei festgestellter, nicht zweckentsprechender Verwendung der Zuweisung *sind die Mittel zurückzuzahlen*.

Eine zusätzliche Etatisierung der Mittel der Zuweisungen bereits für das Jahr 2018 und damit eine weitere Erhöhung des diesjährigen Investitionsvolumens erscheint im Hinblick auf die tatsächliche, zeitliche Realisierung als nicht zielführend.

#### zu 1.:

Von Seiten des Landes wurde dem Wartburgkreis mit Bescheid vom 04.04.2018 eine **allgemeine investive Zuweisung** in Höhe von **1.446.289,05 Euro** (11,51 Euro je Einwohner) bewilligt und sodann ausgezahlt. Die erhaltene Zuweisung ist dabei ausschließlich

- *für Investitionen,*
- *zum Eigenmittellersatz im Rahmen investiver Förderprogramme sowie*
- *zur Schuldentilgung*

zu verwenden.

Ein Betrag in Höhe von 405.000,00 Euro aus der Zuweisung für das Haushaltsjahr 2018 soll zur Deckung des Eigenanteils für die Anschaffung einer Drehleiter (vgl. Kreistagsvorlage 0660/2018) dienen. Der übersteigende Betrag in Höhe von 1.041.289,05 Euro soll im Rahmen der Jahresrechnung 2018 sodann der allgemeinen Rücklage zugeführt und zur Finanzierung der Investitionen im Haushaltplan 2019 wieder entnommen werden.

Der Immobilienleasingvertrag „Neubau Landratsamt“ läuft bis zum 28.02.2020. Zu diesem Stichtag valuiert eine Restkaufsumme in Höhe von 1.200.155,44 Euro. Da zu diesem Zeitpunkt der Haushaltsplan 2020 voraussichtlich noch nicht rechtskräftig sein wird, ist vorgesehen, bereits im Haushaltsplan 2019 – unter anteiliger Verwendung der o.g. allgemeinen investiven Zuweisung – die Veranschlagung für den Kauf des Gebäudes vorzunehmen. Durch die Übertragung des Haushaltsausgaberestes in das Haushaltsjahr 2020 wäre sodann die Zahlung des Restkaufwertes zur Fälligkeit am 28.02.2020 abgesichert.

Der übersteigende Betrag in Höhe von 246.133,61 Euro zzgl. des „Restbetrages“ aus 2018 in Höhe von 1.041.289,05 Euro (Gesamtsumme: **1.287.422,66 Euro**) dient im Rahmen des Haushaltsplanes 2019 zur Finanzierung weiterer Investitionen außerhalb des Einzelplanes 2.

#### zu 2.:

Mit Bescheid vom 04.04.2018 wurden dem Wartburgkreis als **ergänzende investive Zuweisung für Schulgebäude, Schulturnhallen und investive Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierung in den Schulen** Mittel in Höhe von **1.511.522,85 Euro** bewilligt und sodann ausgezahlt. Die Mittel sind dabei ausschließlich

- *für Investitionen sowie*
- *zum Eigenmittellersatz im Rahmen investiver Förderprogramme*

zu verwenden.

Ein Betrag in Höhe von 400.000,00 Euro aus der Zuweisung für das Haushaltsjahr 2018 soll zur Finanzierung dringend erforderlicher Sanierungsmaßnahmen am Dach sowie der Fassade der Regelschule Stadtlengsfeld (vgl. Kreistagsvorlage 0673/2018) dienen. Der übersteigende Betrag in Höhe von 1.111.522,85 Euro soll im Rahmen der Jahresrechnung 2018 sodann der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Die Zuweisung für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 1.511.522,85 Euro zzgl. des „Restbetrages“ aus 2018 in Höhe von 1.111.522,85 Euro (Gesamtsumme: 2.623.045,70 Euro) dient im Rahmen des Haushaltsplanes 2019 zur Finanzierung weiterer Investitionen innerhalb des Einzelplanes 2.

gez. Krebs  
Landrat